

Ejusdem Rescript,

Die Vergleitung des außer der Stadt, auf denen Dörfern erkaufte Getreydes
betreffend; d. d. 3. Febr. 1725.Friedrich August, König ꝛ. und
Churfürst ꝛ.

An. 1725. **L**ieber Getreuer. Du hast in deinem, am 3. Jan. a. c. erstatteten allerunterthänigsten Berichte, wie es mit Vergleitung desjenigen Getreydes, so die Bürger zu Torgau, denen Bauersleuten, nicht auf öffentlichen Märkte, abkaufen, sondern auf die Dörfer gehen, und daselbst erhandeln, auch vom Bauers-Manne, außerhalb Markttag, sogleich vor ihre Thüre, oder auf die Mahlböden führen lassen, gehalten werden solle? um Bescheid allergehorsamst gebeten. Wann die Bürger dann allerdings, die Bürger von demjenigen Getreyde, so sie nicht auf öffentlichen Wochenmärkten, son-

dern von denen Bauersleuten auf dem Lande erkaufen, eben so, als wenn sie es auf denen Rittergüthern, mit Convenirung eines gewissen Preises, an sich brächten, das Gleite, als Käufer zu entrichten. Als befehlen Wir hiermit, du wollest dieserhalb gehörige Verfügung thun; Mochten es dir zur Resolution nicht bergen, und geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 3. Februar. Anno 1725.

Hanns Georg von Zehmen.

An Ober-Gleits- und Accis-Commissarium
Johann Christian Rödern.

Johann Friedrich Lucius.

Ejusdem Anderweites Rescript,

Die Vergleitung des auf dem Lande erkaufte Getreydes betreffend;
d. d. 20. Sept. 1725.Friedrich August, König ꝛ. und
Churfürst ꝛ.

An. 1725. **L**ieber Getreuer. Was auf Unsere, am 3. Febr. dieses Jahres an dich ergangene Verordnung, der Rath zu Torgau, allerunterthänigst vorge- stellt, und wie derselbe, die Bürgerchaft mit Abfor- derung des Gleits, von dem Getreyde, so sie in Dör- fern erhandeln, oder vom Bauersmann außerhalb Markttag zugeführt wurde, zu verschonen allerge- horsamst bittet, solches ersiehst du aus der Befuge

mit mehrern. Wann Wir es aber, bey obangezo- ger Unserer Resolution bewenden lassen: Als ist hiermit tigt. Unser Befehl, du wollest dich darnach achten, auch den Rath dessen bescheiden und daran Unsr Meynung vollbringen. Datum Dresden, den 20. Sept. 1725.

Jacob Eccard von Bobeser.

An Ober-Gleits- und Accis-Commissarium,
Johann Christian Rödern.

Johann Friedrich Lucius.

Generale,

Die, mit dem Königl. Preussischen Hofe getroffene neue Convention, wegen reci-
procirlicher Freypassirung des Fürstenguths, absonderlich des Magde-
burgischen Salzes betreffend; d. d. 26. Jan. 1728.

An. 1728. **V**on Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Zu- lich, Cleve, Berg, Engern und Westpha- len ꝛ. Churfürst ꝛ. ist erinnerlich, wasmaßen Wir, unterm 22. Sept. des 1721. Jahres, per Generale allergrnädigst verordnet, daß vermöge einer von Uns, des Königs in Preussen Maj. ausgestellten Declara- tion, alle und jede Güter und Waaren, so Derofel- ben eigenthümlich angehören, oder vor Dero Rech- nung erkaufte sind, absonderlich auch das in denen Magdeburgischen Salz-Cocturen gemachte Salz, bey Unseren Zoll-Städten, Zoll-Gleits- und aller Im- posten frey, jedoch auf Unsers Cammer-Collegii Pässe, passiren, dahingegen aber auch, kraft einer Königlich-Preussischen Declaration, alle und jede Güter und Waaren, so Uns eigenthümlich angehö- ren, oder vor Unsere Rechnung erkaufte sind, wie auch die Bon- und andere Salze, so in die Uns unterwor- fene Lande eingehen, bey denen Königl. Preussischen Zoll-Städten, Zoll-Gleits- und aller Imposten frey passiret werden sollen. Nachdem aber nachher über den eigentlichen Bestand oberwehnten Declaration selbst, Zweifel, und dahero verschiedene Differentien, insonderheit des Salz-Besens halber entstanden; so haben Wir Uns nunmehr mit des Königs in Preus- sen Maj. zu desto mehrer Unterhalt- und Befestigung des Königs eines mutuellen guten Vernehmens, darüber in eis-

ner besondern errichteten neuen Convention, unter an- dern dahin verglichen, daß

1. obangezogene Declaration, und Unsere darauf un- term 22. Sept. Anno 1721 ergangene General-Ver- ordnung, wegen der reciproquen Zoll-Freyheit, ge- nau und accurat beobachtet und observiret, auch dessen Conformität, alles und jedes, so von beyden Theiler, vor seine Rechnung anderswo erkaufte wor- den, oder welches sonst quocunque jure Ihm eigens- thümlich angehöret, wenn Er solches durch des ande- ren Lande, (worunter aber weder Unser Königreich Pohlen, noch die des Königs in Preussen Maj. zuge- hörige Königl. Preussische Lande zu verstehen,) führen läffet, allda von allen Zöllen, Gleiten, Imposten, Accisen, und allen anderen Oneribus, (exclusive derer Fehr-Brücken- und Wege-Gelder, welche je- doch nicht zu erhöhen, sondern in statu quo zu lassen sind,) frey passiret, und damit unter keinem Prätext, es habe Namen wie es wolle, belegt werden soll.

2. Mit Verschiffung des Magdeburgischen Königl. Salzes, und dessen völliger Freyheit von Unseren Sächs. Zöllen, und anderen Imposten, ingleichen wegen des Debits, und der freyen Versführung sol- chen Salzes, verbleibet es bey der, in der obangezo- genen Declaration, und Unserer Anno 1721 ergange- nen

Neue Con-
vention mit
sen Maj. zu
des Königs

Zoll Frey-
heit des auf
der Elbe ver-
schiffenden,